

# Graf Johann IV. von Habsburg-Laufenburg (ca. 1360–1408)

Korrektur und Ergänzung eines Lebensbildes<sup>1</sup>

## I. DIE GRAFEN VON HABSBURG-LAUFENBURG UND DIE ENTSTEHUNG DER LANDGRAFSACHAFT KLETTGAU

Im Jahre 1232 teilte sich das Grafenhaus der Habsburger in zwei Linien, die albertinische, später herzoglich-österreichische und zu Macht und Ansehen aufsteigende und die weniger erfolgreiche, die rudolfinische oder Laufener Linie<sup>2</sup>.

Die unterschiedliche Entwicklung wurde eingeleitet durch die überragende Persönlichkeit des späteren Königs Rudolf I. von der älteren albertinischen Linie, dem es gelang, sich und seinen Nachkommen eine dominierende neue Basis im Südosten und an der Spitze des Reiches zu sichern.

Obwohl auch Phasen kontroverser und gegensätzlicher Beziehungen zwischen beiden Habsburg-Stämmen bestanden, ist ihr Verhältnis lange Zeit durch ein Empfinden der Familieneinheit bestimmt. Dazu muß auch die bisher nicht als solche erkannte Übertragung der Landgrafenfunktion und der Klostersvogtei über das Rheininselkloster Rheinau durch König Rudolf an einen Vertreter der Nebenlinie der Grafen von Habsburg-Laufenburg im Jahre 1288 gezählt werden.

König Rudolf fällt diese Entscheidung im Zuge seiner Revindikationspolitik zur Wiedergewinnung der im Interregnum dem Reich verloren gegangenen Gebiete und Rechte. Darunter zählt auch die Schaffung neuer Rechtsbezirke, in denen in königlichem Auftrag ein Landgraf die Hochgerichtsbarkeit auszuüben hat, welche seit dem Verschwinden der alten Gaugrafenschaftsverfassung vielfach ungeregelt

praktiziert worden war. So ist die Entstehung der seit Ende des 13. Jahrh. in Erscheinung tretenden Landgrafschaften Nellenburg (Hegau), Stühlingen und Klettgau zu erklären. Die in zwei Teile getrennte frühere Baar wurde durch Verzicht des Grafen Hermann von Sulz und nachfolgender Belehnung des Grafen Heinrich von Fürstenberg mit der ganzen Landgrafschaft durch König Rudolf von Habsburg am 13. Jan. 1283 vereinigt, bzw. neu geschaffen. Dieser Vorgang geschah aufgrund des vorausgehenden Ehnheimer Reichsspruches vom Dez. 1282, wonach keine Grafschaft geteilt oder veräußert werden durfte.

Einzig dieser Vorgang ist urkundlich festgehalten, während die übrigen Landgrafschaften als Rechtspflegeeinrichtungen formell ohne schriftliche Fixierung durch königlichen Machtanspruch und Anerkennung der Betroffenen entstanden, wozu der König als oberster Richter des Reiches jederzeit befugt war. Während die übrigen genannten Landgrafschaften an vorhandene allodiale Grafschaften angegliedert werden konnten, war dies im Klettgau nicht praktikabel, da kein Grafengeschlecht dort Grafschaftsrechte ausübte. König Rudolf setzte für diese neue Landgrafschaft im Klettgau daher notwendigerweise ein nicht hier ansässiges Grafenhaus in Amt und Hochrichterfunktion ein und wählte dafür – verständlicherweise – den gerade volljährig gewordenen stammverwandten Grafen Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg.

Als konkreten Termin für diesen Vorgang läßt sich nur jener Zeitpunkt vorstellen, als König Rudolf persönlich im Klettgau weilte um den Bedrückern des Klosters Rheinau und unbotmäßigen „Herren“ im Klettgau, den Frei-

herren von Krenkingen, ihr „Raubnest“ Weißenburg zu belagern und zu brechen, was im Frühjahr 1288 geschah. Um dadurch das im Klettgau entstandene Macht-Vakuum auszufüllen und auch das Wiedererstarken der Krenkingen auszuschließen, war der König ebenfalls zur Einsetzung eines starken Ordnungsfaktors genötigt, was durch das Amt des Landgrafen erreicht wurde. Doch das Amt wandelte sich wie anderswo bald zu einem erblichen Reichslehen.<sup>3</sup>

So gelangte also das Geschlecht der Grafen von Habsburg-Laufenburg, das sich in den Urkunden immer nur als Grafen von Habsburg bezeichnen ließ, als Landgrafen und Klostervögte in den Klettgau und damit in eine Funktion, die für sie nur eine mehr oder weniger wichtige Nebenaufgabe war. Ihre Hauptaufgabe lag zunächst in der Innerschweiz, dann im Schweizer Mittelland und am Zürichsee. Alt- und Neu-Rapperswil konnten angeheiratet werden, ein Besitz, den sie nach und nach aus Geldnot aber auch aus anderen außergewöhnlichen Gründen an die herzoglich österreichischen Vettern veräußern mußten. Vier Generationen dieser Habsburger Nebenlinie fungierten so als Landgrafen im Klettgau und Schirmvögte von Rheinau. Die eigentliche Richtertätigkeit als Vorsitzende beim Landgericht, Hauptinstrument der Wirksamkeit der frühen Landgrafen, wurde bald nicht mehr persönlich wahrgenommen sondern der Gerichtsherr ließ sich durch einen freien Mann, den Landrichter, vertreten.

Die direkte Generationenfolge bis zu Graf Johann IV. von Habsburg-Laufenburg, dem letzten des Geschlechtes, führt von Graf Rudolf III. (1288–1315) über Johann I. (1315–1337) und Rudolf IV. (1337–1383) zu Johann IV. (1383–1408), wobei auch weitere Seitenzweige und Einzelpersonen im Geschichtsbild dieser Grafenfamilie eine nicht unbedeutende Rolle spielten. Bis zu Graf Johann IV., meist nur Graf Hans genannt, war der einst bedeutende Besitz an Land und Herrschaftsrechten neben geringem Streubesitz hauptsächlich auf die Stammherrschaft Laufenburg, die Landgrafschaft im Klettgau mit der Herrschaft Balm als Eigentum der Laufenburger und der Herrschaft Krenkingen als österreichischer Pfandschaft seit 1359 sowie seit 1392 auch die Pfandschaft Rotenberg

im Sundgau zusammengeschmolzen. Mit diesem Erbe hatte Graf Johann eine sehr schmale, eigentlich nicht mehr standesgemäße Existenzbasis als Hochadelsmitglied. Außerdem war dieser Besitz, zumal Stadt und Herrschaft Laufenburg und deren Ertragnisse bereits weitgehend verpfändet. Ein schweres Erbe für den letzten Grafen von Habsburg-Laufenburg.

Graf Johann IV. hat unter den Laufenburger Grafen – zumindest in der Klettgaugeschichte – das meiste Interesse gefunden, was durch eine weit bessere Quellenlage als die seiner Vorgänger gegeben ist, jedoch nicht unbedingt zu besseren und richtigen Ergebnissen geführt hat. Es lassen sich einige Irrtümer und Fehlurteile über ihn und seinen Lebensablauf feststellen.

Manche Ereignisse oder Verhältnisse, wie ein mißlungenes Heiratsprojekt, eine spätere, aber nicht standesgemäße Ehe, scheinbar rapid verlaufender Bedeutungs- und wirtschaftlicher Abstieg, Veräußerung des Stammgutes Laufenburg, Resignation und Rückzug in den Schmollwinkel Klettgau und auf Burg Balm wurden ihm angekreidet und ganz unberechtigt unterstellt. Auch die durchweg und ohne Ausnahme bis heute in der Klettgauhistorie enthaltene Behauptung, Graf Hans IV., der letzte Laufenburger habe auf Burg Balm sein Leben beendet, wird eine Berichtigung erfahren müssen. Insgesamt wurde bisher Graf Hans wohl zu negativ und ungerecht in mancherlei Hinsicht beurteilt. Deshalb ist eine Korrektur an seinem Erscheinungsbild wohl berechtigt und eine recht interessante Aufgabe.

## II. ERSTE LEBENSSTATIONEN DES GRAFEN HANS IV. VON HABSBURG-LAUFENBURG

Um 1360 geboren, wurde dem Schicksal von Graf Johann IV. bereits ohne eigene Einflußmöglichkeit eine erste, unglückliche Richtung gegeben als sein Vater Graf Rudolf IV. 1372 für ihn schon im Alter von ca. 12 Jahren einen Ehevertrag mit dem Freiherrn Ulrich von Rappoltstein schloß, der später die beiderseitigen Kinder, Graf Hans und die Rappoltsteinerin Herzlaude verbinden sollte. Dieser Heiratspakt schien für den jungen Grafen eine vorteilhafte Verbindung zu bringen, die dem Grafenhaus wieder etwas zu Vermögen und Reputation ver-

helfen würde. Bis hierzu aber die Zeit reif war, erscheint Graf Hans mehrmals gemeinsam mit dem Vater Graf Rudolf in Urkunden, so 1376 als auch der junge Laufenburger als Teilnehmer bei der „bösen Fasnacht“ zu Basel Urfehde schwören mußte und im selben Jahrgang als beide auf ihrer Burg Balm eine Dienstmannen-Verpflichtung für die eigene Herrschaft Laufenburg vornahmen.

In den Jahren 1378 und 1380 werden dann eine ganze Reihe von Verpfändungen und Veräußerungen dieser Laufenburger Grafenfamilie offenkundig durch Graf Rudolf, seine Gemahlin Elisabeth von Mentone und den Sohn Hensli,

die zum Teil gewiß mit der gescheiterten Heiratsabrede mit den Rappoltsteinern und dem daraus hervorgehenden langwierigen Prozeß in Verbindung gebracht werden müssen. Wie war nun diese für den jungen Grafen gewiß sehr peinliche und seinem Ansehen schädliche Affäre zustande gekommen?

In einem gesiegelten Vertragsbrief bekennt am 9. Dez. 1372 „Graf Rudolf von Habsburg, daß er einen Eid zu den Heiligen geschworen habe, seinen Sohn Hans, Herzlauden, der Tochter (des Freiherren) Ulrich von Rappoltstein zur rechten Ehe zu geben, ob sie ihn nimt (d. h. wenn sie ihn nimmt) und verspricht



Abb. 1: Die Habsburg. Stich von Matthäus Merian 1642.

seinem Sohn alsdann die Burg Herznach und 10 000 Gulden (als Widerlager für die Morgengabe der Braut in gleicher Höhe) zu geben“.

Nach dem vermutlichen Geburtsjahr war Graf Hans zu diesem Zeitpunkt um 12 Jahre alt, die Braut Herzlaude aber nach späteren Hinweisen erst um 10 Jahre. Solche Eheverträge für minderjährige Kinder aus Adelsfamilien waren durchaus üblich. Es spielten bei der Auswahl des Ehepartners durch die Eltern oder Vormünder weniger Zuneigung oder Liebe eine Rolle als politisch-wirtschaftliche und Standes-Gesichtspunkte. Eine wichtige Bedeutung hatte auch die Fortpflanzungsfähigkeit der beiden Partner für den Weiterbestand des Geschlechtes, was sich jedoch in der Regel erst in der Ehe erweisen konnte. In unserem Fall wurde nun aber die vermeintliche Impotenz des gräflichen Bräutigams Hans von Habsburg bereits zuvor offenkundig, denn aus der Rechtfertigung über die Auflösung des Ehevertrages durch den damaligen Vormund der Braut, Bruno von Rappoltstein wird bekannt, daß die beiden Verlobten „ein volles halbes Jahr“ bereits zusammengelebt hatten. Denn an anderer Stelle wird der wahre Grund des Rückzuges der Braut Herzlaude beim Namen genannt: Der junge Habsburger habe sich nicht als Mann erwiesen, Johann sei nicht „verfenglich zu frowen“. Deshalb wollte der Rappoltsteiner Freiherr seine „Muhme“ dem jungen Laufener Grafen nicht zur Ehe geben, obwohl Graf Rudolf auf dem Vertrag bestand und kategorisch verlangte, Braut und Aussteuer müßten herausgegeben werden.

Man warf außerdem dem Rappoltsteiner Vormund vor, Herzlaude an den Meistbietenden verschachern zu wollen; vermutlich gab es beim neuen Bewerber noch bessere Konditionen. Um die bei Graf Hensli möglicherweise doch vorhandenen Probleme zu kurieren, wurde auch die Kunst des damals berühmtesten Meisters der Chirurgie, Heinrich von Sachsen zu Straßburg in Anspruch genommen und der junge Graf dorthin zur Behandlung geschickt. „Undt hiengent ime an in einem Bad an sin ding etwa viel bliges (Blei) wol funfzig pfundt schwer, daß sie imme gemachen konnden, daß er verfenglich were zu frowen“. Inwieweit diese Behandlungsmethode und überhaupt die Tatsache einer Kur zur Behebung der Mannes-

schwäche der Wirklichkeit entspricht und nicht nur der Böswilligkeit des Prozeßgegners, ist nicht zu entscheiden. Möglich sind Anwendungen solcher „medizinischer“ Versuche jedenfalls allemal.

Graf Johann IV. von Habsburg-Laufenburgs Mißgeschick hat auch die spätere Literatur beschäftigt, beispielsweise in Prof. F. Ch. Jo. Fischers bezeichnendem Titel „Über die Probenächte der teutschen Bauer mädchen“ von 1780. Dort gibt er im Kapitel II: „Beispiele aus der Geschichte des mittleren Zeitalters“, nachdem er die „altteutsche“ Sitte erwähnt hatte daß „alle teutschen Bräute sich vor der Hochzeit beschlafen lassen“, als erstes die Affäre des Grafen Hans zum besten: „Wir treffen noch in der späteren Zeit unter dem hohen Adel Beispiele an. Der Prof Koehler aus Göttingen liefert uns eine Urkunde, nach welcher Graf Johann von Habsburg 1378, da er schon ein ganzes halbes Jahr die nächtliche Probezeit mit der Herzlaude von Rappoltstein gehalten hatte, zuletzt von ihr den Korb bekam, weil sie ihn der Unmännlichkeit beschuldigte“.<sup>6</sup> Noch mit weiteren Beispielen aus der höchsten mittelalterlichen Adelswelt will der Autor den Bezug zum Thema seines Büchleins herstellen, nämlich der „Komm- oder Probenächte“ der Schwarzwälder Mädchen und ihrer Freier.

Graf Rudolf strengte gegen die Rappoltsteiner Prozesse an, die aber beiden Parteien wenig mehr als Publizität und viele Kosten einbrachten. Freiherr Brun von Rappoltstein stellte nach Graf Rudolfs Tod rückschauend fest, dieser habe ihn „festiglich und empfindlich“ angegriffen „daß ich ihm nachfuhr gen Prag, gen Lützelburg, gen Franchenfurth undt umb undt um, dieselbe Sach zu verantwortende undt verzehrte und gab uss in derselben Sachen me denne 10 000 gulden“. Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg hatte nämlich den Vormund der Braut bis vors königliche Hofgericht verklagt und erwirkte dort auch Urteile und selbst die Ächtung des Kontrahenten, der sich weigerte Herzlaude dem Laufener Grafen zur Ehe zu geben.

In einer Stellungnahme gibt der Vormund eine informative „Kundschaft, welcher Ursachen halber seine Muhme (Tante, Schwester der Mutter) Herzlaude von Rappoltstein, nachdem sie schon ein volles halbes Jahr mit Graf

*Hans, des Grafen Rudolf von Habsburg Sohn, verlobt gewesen, dieses Verhältnis abgebrochen und sich mit Heinrich von Saarwerden verehelicht habe. Wer da behaupte, daß er seine Muhme verkauft habe, tue ihm unrecht“.*

Dieser Streitfall zwischen den Häusern Habsburg-Laufenburg und Rappoltstein kostete beiden Parteien ein Vermögen. der Rappoltsteiner gibt selbst an „*me denne 10 000 gulden*“. Und die Gegenpartei dürfte kaum weniger an diesen Streit vergeudet haben, was an die Substanz, ging. Nach dem Tode des Vaters Graf Rudolf im Jahre 1383 setzte der einzige Sohn und Erbe den Streit gegen seine Verleumder weiter fort und ließ erst 1396 die Händel ruhen. Bald danach aber wird er bereits wieder als Vormund eines Rappoltsteiners tätig.

Dieses Mißgeschick mit der verhinderten Heirat und den daraus resultierenden Vermögenskonsequenzen hatte zunächst die Auswirkung, daß eine erneute Eheverbindung für die erwünschte Erhaltung des nur noch auf Graf Hans ruhenden Grafengeschlechtes bis etwa 1390 unterblieb. Die dann doch zustande gekommene Verbindung mit Agnes von Landenberg-Greifensee, Witwe des Herrn von Wessenberg war nicht ebenbürtig, daher nicht standesgemäß, da Agnes genannt Neze, nur aus einem wenn auch bedeutenden Ministerialengeschlecht stammte.

Standesgleichheit galt aber als wichtige Anforderung und Erwartung an eine Adelsheirat. „*Auf jeden Fall müssen die Ehegatten dem gleichen Stand angehören. Der Kreis der Familien die überhaupt untereinander heirateten, war ein geschlossener*“. Abweichungen davon zeugten bereits von schwerwiegender Störung dieser Regeln, zu denen auch eine dem Stand entsprechende Ausstattung kam. Konnte diese nicht mehr gewährleistet werden, so mußten ärmere Dynastenfamilien dieses Prinzip der Ebenbürtigkeit aufgeben.<sup>7</sup>

Eine solche Mesalliance glaubt man nun auch Graf Hans vorwerfen zu dürfen für seine Ehe mit der Witwe Agnes aus einem Dienstmannengeschlecht. Doch kennen wir zu wenig die näheren Umstände, die Höhe der Mitgift, Zuneigung und Charakter der Eheschließenden, um hier gleich ein nachteiliges Urteil zu fällen als hätte dem Grafen Hans keine bessere Alternative zur Verfügung gestanden. Es mag



Abb. 2: Siegel des Grafen Johann IV. von Habsburg 1386

zwar nach den Gesichtspunkten optimaler hochadeliger Familienpolitik für Graf Hans keine besonders vorteilhafte Heirat gewesen sein, das inzwischen erreichte niedrige Niveau seiner Existenzbasis dürfte ihm eine vorteilhaftere Wahl jedoch nicht ermöglicht haben. Außerdem konnte man bekanntlich fehlende Ebenbürtigkeit durch königliches Privileg erlangen was Graf Johann IV. von Habsburg-Laufenburg natürlich anstrebte und erreichte. Mit der in Prag ausgestellten Urkunde vom 14. Mai 1393 wurde diese Standeserhöhung von König Wenzel ausgesprochen.

„1393, Mai 14. / Prag / König Wenzeslaus erhebt auf Bitte des Grafen Hans von Habsburg die Agnes (Neze) von Landenberg, welche dieser zu seiner ehelichen Hausfrau genommen, die aber nicht von Grafen – sondern von Dienstleutestamm geboren ist, in den Grafenstand“.<sup>8</sup>

Der vollständige Inhalt der Urkunde läßt jedoch auch erkennen, daß darin nicht nur die Gemahlin in den Grafenstand erhoben wurde, sondern auch die Nachkömmlinge von Graf Johann, die „*er jezunt mit ir hat oder hernach*

gewinnet“. Die Eheschließung scheint demnach doch einige Zeit vor 1393 erfolgt zu sein, sie war nicht von der Standeserhöhung abhängig gemacht worden und offenbar gab es zu diesem Zeitpunkt eine oder bereits schon beide Töchter Graf Johanns, Agnes und Ursula.

Den fühlbarsten, jedoch nicht den einzigen Besitzverlust mußte Graf Hans mit dem Verkauf des Stammgutes der Familie: „*Burg, beide Städte Laufenburg mit samt der Vogtei im Tal zu Mettau, mit der Vogtei Kaisten, der Vogtei in dem unteren und oberen Amt, mit samt den Fischenzen zu Laufenburg, auch die Teile die er an den Wogen (Fischfangeinrichtung) habe und auch die Grafschaft mit den Wildbännen, Gerichten großen und kleinen, mit Zöllen, mit Münzen, Geleiten, Zinsen, Steuern, Dörfern, Mühlen, Holz, Feldern, Wunn und Weide und gar und gänzlich mit allen Rechten, Nutzungen und Zugehörden an Leuten, Gütern, so gegen Laufenburg von Alters her gehört haben*“ um 12 000 Gulden an Herzog Leopold III. von Österreich seinem gnädigen Herrn.<sup>9</sup>

Die Kaufurkunde wurde ausgestellt zu Brugg im Aargau am 27. April 1386 und enthält zwar die Angabe, der Verkäufer, Graf Johann sei um die genannte Kaufsumme vom Herzog „*gar und gänzlich bezahlt*“, was allerdings nachweislich lediglich eine übliche Floskel damaliger Kaufbriefpraxis war. Die Kaufurkunde sollte hauptsächlich einem späteren Nachweis des Eigentumserwerbs dienen wenn längst der Kaufschilling entrichtet war. Daß aber hier der Kaufpreis zum Zeitpunkt des Kaufbriefes noch keineswegs bezahlt war, ergibt sich aus dem Inhalt eines 2 Tage später datierten Gegenbriefes Herzog Leopolds, in dem die vereinbarten Zahlungstermine genannt werden.

Eine für die nachfolgende Familiengeschichte bedeutungsvolle Bestimmung war die Belehnung des Grafen Hans und möglicher männlicher Nachkommen mit dem Verkaufsobjekt Burg, Stadt und Herrschaft Laufenburg zu einem rechten Mannlehen. Dies bedeutet, Graf Johann und seine Familie konnten sich weiterhin der veräußerten Burg, Stadt und Herrschaft bedienen, so weit keine anderslautenden Regelungen im Kaufvertrag enthalten waren. Es ist kein Grund zu erkennen, warum er dies bis an sein Lebensende nicht getan haben sollte.

Außer einigen weiteren Vertragsbestimmungen sollte folgende Klausel nach dem Erlöschen des männlichen Stammes der Laufenburger Habsburger, nämlich die Regelung der Versorgung der Töchter des Laufenburgers Bedeutung erlangen. „*Hinterlasse der Graf eheliche Töchter so solle der Herr von Österreich dieselben beraten in Kloster oder sust als iren Gnaden und eren wol anstat und da sy ir notdurft haben als ihnen (an-)gemessen ist*“.

Den Verlusten an Besitz stehen nur wenige und unbedeutende Erwerbungen gegenüber, wie die schon erwähnte Erbschaft der Sundgau-Herrschaft Rotenberg.

Ein bisher kaum bekanntes Lehensobjekt der Grafen von Habsburg-Laufenburg tritt uns mit dem Prechtal im mittleren Schwarzwald entgegen, dessen Herkunft unbekannt ist. Graf Hans verlieh es 1390 an den Markgrafen Hesso von Hochberg und 1406 an drei Grafenbrüder zu Fürstenberg für den Erlaß von Schulden. Schon 1362 hatten die Vorfahren Graf Rudolf IV. und Gottfried II. das Prechtal an einen Grafen von Fürstenberg. – Haslach zu Lehen gegeben. Weitere Lehensvergaben sind nachweisbar für die linksrheinischen Laufenburger Burgen Rheinsfeld, Kienberg und Warthenberg bei Basel, während von den nachgewiesenermaßen rechtsrheinischen Burgen der Laufenburger, wie Neu-Krenkingen oder Balm keine solchen Belehnungen bekannt sind, obwohl solche gewiß ebenfalls stattgefunden haben, denn beide Burgen waren nicht von den Grafen selbst genutzt.

Graf Hans IV. von Habsburg-Laufenburg erhielt seinerseits die Burg Kienberg vom Abt zu Einsiedeln zu Lehen, das ausdrücklich auch den Töchtern zustehen sollte und letztlich erreichte er auch 1399 die Zusage von Herzog Leopold IV. von Österreich, daß deren Pfandgut Neukrenkingen und der Zoll zu Frick sowie die Erzgruben zu Wölflinswil auch von den Töchtern geerbt werden können.

### III. GRAF HANS VON HABSBURG-LAUFENBURG IN ÖSTERREICHISCHEN DIENSTEN

Wie bereits sein Vater Graf Rudolf IV. hat auch Hans IV. bei den herzoglichen Vettern

Dienstverhältnisse als deren oberster militärischer- und Verwaltungs-Beamter in einem begrenzten Gebiet angetreten, eine Tätigkeit, die nie erkennbar bei den „Herren von Österreich“ zu Beanstandungen oder Klagen Anlaß gab. Die Übernahme solcher Untergebenenfunktionen hat man dem hohen Adel als Beweis für ihren Niedergang angelastet, gleichzeitig aber solchen Adeligen, welche sich nicht nach Bedarf und Möglichkeiten um solche „Beschäftigungen“ bemühten, sondern ohne Gegenwehr untergingen, Dünkel und Unfähigkeit vorgehalten. Deshalb darf auch für die Laufenburger Grafen die Bereitschaft und der Wille, in ihrer Zwangslage sich den Gegebenheiten anzupassen und den gebotenen Aufgaben zu stellen, eher als positiv gewertet werden.

Der letzte Laufenburger Graf Hans IV. versah während drei Dienstperioden eifrig und treu die Aufgaben als österreichischer Landvogt im Aargau, Thurgau und dem „Schwarzwald“.<sup>10</sup> Es erscheint daher nicht berechtigt, ihm nach dem Verkauf des Stammgutes Laufenburg 1386 sozusagen den Rückzug aus allen Aktivitäten eines Mitgliedes der obersten Herrschicht in den Schmollwinkel eines Klettgau-Landgrafen auf seine Burg Balm anzudichten. Die nachfolgend dargestellten tatsächlichen Verhältnisse seines Lebensablaufes zeichnen nämlich ein wesentlich anderes Bild.

Seit 1387 läßt sich der „jüngere“ Graf Hans IV. als Landvogt in 4 Urkunden nachweisen. Im Gegensatz zu seinem Vater Graf Rudolf IV., der noch 1374–76 für die gesamten vorderösterreichischen Gebiete von Schwaben bis ins Elsaß als Landvogt zuständig war, finden wir jetzt eine Aufteilung auf einen engerbegrenzten Bereich vor. Graf Hans IV., hat nun nur noch den Mittelteil zu betreuen, während für Innerschwaben und Breisgau-Elsaß weitere Landvögte eingesetzt sind.

Auch für Graf Hans ergibt sich das Problem die ihm zustehenden Zahlungen einzubringen, sie werden oft erst verspätet geleistet. Sein Vater Graf Rudolf hinterließ dem Sohn Hans für seine frühere Diensttätigkeit als österreichische Landvogt bedeutende Forderungen bei den herzoglichen Vettern von Österreich. 1396 werden ihm dafür nach Verzicht auf einen Teil des Guthabens aus „*chost und zehrung*“ und einer Nachzahlung Österreichs von 2400 Gul-

den, für das Restguthaben die Pfandschaft der Herrschaft Schwarzwald zur lebenslänglichen Nutzung übertragen. Im Verlaufe dieser Pfandzeit unter Graf Hans von Habsburg-Laufenburg bildete sich die eigentlich unberechtigte, aber bleibende Bezeichnung „Grafschaft Hauenstein“.

In seinem der Herrschaft Österreich ausgestellten Revers vom 17. Sept. 1396 verpflichtete er sich u. a. dem Pfandherrn Herzog Leopold von Österreich gegenüber, „*nach der brief sag, die ich darumben innenhab, und mir auch die lüte daselbst uff dem Swartzwald geschworen und huld gethan hant, da hab ich verhaißen und ouch gelobt, daz ich die selben lüte mit voegten und rechten und gewonheiten beliben lassen soll, als sie von alters her komen sind und als sy ander voegt vormals pfandwis inngehept hand beliben sind und nu an mich bracht sind, und dawider niemer ze thuon on alle geverde*“.<sup>11</sup>

Diese Urkunde spielte in den Salpetererunruhen des 18. Jahrh. eine unheilvolle Rolle, obwohl sie den Hotzenwäldern gar nicht zugänglich war. Es war jedoch darüber offenbar eine jahrhundertealte Überlieferung vorhanden. „*Es bildeten jetzt die Privilegien der Grafschaft Hauenstein den Mittelpunkt ihrer Gedanken. Insbesondere der Revers des Grafen Johann IV. von Habsburg-Laufenburg vom 17. 9. 1396 gewann fast eine mythische Bedeutung*“.<sup>12</sup>

Die aufmüppigen Salpeterer hatten sagenhaftes Wissen um diese Bestätigung des „guten Grafen Hans“ bewahrt und beriefen sich auf seine Zusagen, daß er diese Leute bei ihren Rechten und Gewohnheiten bleiben lassen wolle, wie sie ihnen seit alters hergebracht sind. Sie glaubten damit beweisen zu können, Graf Hans habe ihnen „*die Freiheit geschenkt*“. Tatsächlich aber gelobte er lediglich, ihnen nicht ihre bisherigen Freiheiten zu beschneiden und zu beschränken. Eine solche Verpflichtung war sowohl für die gebende Pfandherrschaft als auch für die verpfändeten Untertanen wichtig und war üblicher Reversinhalt in derlei Fällen um für die Beteiligten und Betroffenen Gewähr zur Beibehaltung des status quo während der Pfandschaftszeit zu erreichen.

Eine Urkunde von 1403 über die Sitzung eines Gerichts zu Birkingen „*in der Grafschaft*



Abb. 3: Ritterszene im Dorf. Zeichnung von Hans Leu d. Jg.



des Waldes“, wie es bereits jetzt schon im amtlichen Umgangston heißt, bezeichnet unseren Grafen Hans IV. als Gerichtsinhaber dieses Herrschaftsgerichtes, das Blut- und Hochgerichtsrechte hatte.

Im Jahre 1396 setzt die zweite zweijährige Periode ein in welcher Graf Hans IV. von Habsburg-Laufenburg als Vogt für Österreich im gleichen Gebiet bis 1398 tätig ist. In der Zwischenperiode und auch nochmals von 1398 bis 1405 begegnet Graf Johann öfters als österreichischer Rat im Gremium der dem jeweiligen Landvogt zur Seite stehenden Berater. Aus dem Jahre 1397 wird auch die Höhe seiner Besoldung als Landvogt bekannt, nämlich jährlich 1200 Gulden, ein nicht ganz unansehnlicher Betrag sofern er tatsächlich eingeht. Doch erst 1401, als seine zweite Tätigkeitsperiode längst beendet ist, kann er den Eingang eines größeren Betrages von 1400 fl quittieren. Daneben bleibt aber die Verpfändung des „Schwarzwalds“ als Sicherheit für andere Guthaben weiterhin bestehen.

1405 beginnt dann die dritte Periode des Grafen als österreichischer Landvogt im Aargau, Thurgau und im Schwarzwald gerade zur Zeit der ersten Phase der Appenzellerkriege – die für Österreich und seine Gefolgsleute weniger erfolgreich war – in denen Graf Hans als Landvogt und militärischer Befehlshaber der ihm anvertrauten Lande auch mit zusätzlichen Aufgaben belastet wurde. Ende 1406 wird der Laufenburger Graf letztmals als Landvogt der Herrschaft Österreich urkundlich genannt. Sein Nachfolger im Amt ist Graf Hermann von Sulz; dieser wird aber nicht nur Nachfolger als österreichischer Landvogt, er sorgt auch für eine Nachfolge seines Hauses als Landgrafen im Klettgau nach dem Aussterben der Grafen von Habsburg-Laufenburg, indem er für eine Verheiratung seines Sohn Rudolf mit der Erbtochter Graf Johanns IV., Ursula von Habsburg, sorgt.

Für diese drei Tätigkeitsperioden des Grafen Hans von Habsburg-Laufenburg als österreichischer Landvogt für den ihm zugeteilten Bereich der Vorlande und auch für die in den Zwischenzeiten, in denen er als Rat gelegentlich erscheint, liegen zahlreiche Belege vor, die seine Aufgaben als Beamter und Bevollmächtigter des Landesherrn demonstrieren. Köhn

sieht die Zwiespältigkeit dieses Amtes so: *„Der dem hohen Adel angehörende Landvogt war einerseits nicht irgendein untergeordneter Repräsentant des Fürsten und besaß andererseits als temporärer, kontrollierter Inhaber eines Amtes lediglich vielfach begrenzte Kompetenzen. Aus dem Ungleichgewicht von hervorgehobener Position und beaufsichtigter Unterordnung resultierten Spannungen, die das Amt des Landvogts in den österreichischen Vorlanden zu einem potentiellen Konfliktherd machten.“*<sup>43</sup> Da jedenfalls von Spannungen oder Kontroversen zwischen Fürst und Graf Hans in seinen Dienstjahren keinerlei Spuren zu finden sind, so darf seine Dienstführung wohl als untadelhaft gelten.

Nach dem Ausscheiden von Graf Hans IV. als österreichischer Landvogt 1406 scheint ihm im 2. Abschnitt des Appenzellerkrieges eine maßgebliche Rolle zugefallen zu sein, da er in den Bündnis-Urkunden und auch im Friedens-„Spruch“ des Königs Ruprecht 1408 als Mitsegler auftritt und in den Listen der Beteiligten immer an vorderen Plätzen erscheint.

Alle diese Tätigkeiten und Aktivitäten des letzten Laufenburger Grafen zeigen keinerlei Resignation oder Rückzugsmentalität, sondern lassen vollen Einsatz und aktive Beteiligung erkennen, jedenfalls hinsichtlich der übernommenen Aufgaben für die herzogliche Dienstherrschaft.

#### IV. GRAF HANS IV. ALS LANDGRAF IM KLETTGAU 1388–1408

Beim Übergang der Landgrafschaft Klettgau nach dem Tod des Vaters Graf Rudolf IV. an Graf Hans IV. scheint bereits weitgehend die Übung außer Mode gekommen zu sein, daß der Landgraf selbst seinem Landgericht vorsäß. Jedenfalls finden sich für den Klettgau nach 1380 keine Nachrichten mehr die den Grafen als Landrichter nennen. Allerdings schließt das Fehlen solcher Belege nicht die Möglichkeit aus, daß dies doch gelegentlich der Fall war.

Dieser Rückgang der persönlichen Richter-tätigkeit durch den Landgrafen ist eine allgemeine Erscheinung, sie läßt sich auch bei den Nachbar-Landgerichten feststellen, allerdings zu etwas unterschiedlichen Zeitpunkten. Der

Vorgang wird damit erklärt, daß die Gerichtsrechte nicht mehr als Lehen, sondern als Beamtenaufgabe angesehen und übertragen werden um den Lehensstaat in einen Beamtenstaat umzuwandeln, d. h. um das weitergesteckte Ziel zu erreichen, unumschränkte Landesherrschaft ausbilden zu können.<sup>14</sup>

Von 1379 bis 1398 führte, nach 12 vorhandenen Belegen zu urteilen, der Landrichter Hans Haas „Freier“, anstatt und im Namen des Landgrafen – zunächst war es Graf Rudolf IV., dann Johann IV. – den Vorsitz im Klettgauer Landgericht. Die als Zufallsprodukt erhalten gebliebenen Urkunden, die gewiß nur einen ganz unvollständigen Querschnitt durch die Aufgaben des Landgerichts bieten, enthalten zumeist Bestätigungen (Vidimierungen) von Stadt- und anderen Privilegienbriefen, Klagen von Stadtbürgerkeiten und Klöstern gegen Privatparteien, Aufhebung oder Bestätigung von Urteilen anderer Instanzen.

Nach dem langjährigen Landrichter Haas wird erstmals 1403 Konrad Teninger als solcher genannt, der sich 1406 auch als ein „Freier“ bezeichnet, wie auch weiter in der nachfolgenden Zeit die Landrichter als „Freie“ erscheinen, obwohl seit 1401 die Notwendigkeit dazu nicht mehr besteht.

Die allmähliche Wandlung des Landgerichtes als Hochgericht ausschließlich für die freie Bevölkerung zum Blutgericht des gesamten Bezirks und aller darin befindlichen Leute wurde gewiß auch durch die starke Abnahme des freien Bevölkerungsanteils verursacht. Dadurch ergab sich die Schwierigkeit, kaum mehr Urteiler und Richter aus dieser Bevölkerungsgruppe für die Gerichte aufreiben zu können. In einer Urkunde von 1380 werden für das Klettgauer Landgericht noch als Urteiler pauschal genannt: „Ritter und Knechte“. Damit beschränkte sich dieses Gremium damals wohl ausschließlich auf Adelige und Kriegerleute.

Auch bot das verwendete Gerichtsverfahren besonders bei den Strafprozessen und Privatklagen mit dem uralten Überwindungsverfahren durch Eideshelfer offensichtliche Nachteile und Ungerechtigkeiten für den „armen Mann“ so daß hier eine dringende Reform nötig war. Diese Änderung im Gerichtsverfahren, die andersorts längst abgeschlossen war, erreichte die südwestdeutschen rechtsrheinischen Landgraf-

schaften erst um 1400, sie wurde jedoch von der Regionalgeschichte bisher nicht in ihrer Zusammengehörigkeit so richtig erkannt. Man begnügte sich meist mit der Erwähnung der königlichen Urkunde und ihres jeweiligen kurzen Inhaltes. Die gleichartigen Erscheinungen in der Nachbarschaft wurden nicht einbezogen.

Mit ihnen kann aber belegt werden, daß diese Reformwelle sämtliche vergleichbaren Landgrafschaften in unserer Umgebung erfaßte und als Ursachen neben der Schwierigkeit, das Gericht mit „Freien“ zu besetzen, mehrheitlich die oft ungerechte Methode der Rechtsentscheidung durch Zeugenmehrheit genannt werden. Solche Gründe finden sich in den Reformurkunden des Landgerichts im Schatbuch (Heiligenberg), im Hegau und Madach (Nellenburg) und schließlich auch für die Landgerichte Stühlingen und im Klettgau.

Für letztere werden die betreffenden Urkunden am 17. August 1401 durch König Ruprecht von der Pfalz auf seinem Reiseweg über Augsburg nach Regensburg in Donauwörth mit weitgehend identischen Begründungen und Anordnungen ausgestellt. Graf Johann IV. von Habsburg-Laufenburg konnte dabei wegen „*notlich ehehafter Sachen*“ nicht wie bei Belehnungen vorgeschrieben, selbst vor dem König erscheinen und ihm nach erfolgter Belehnung huldigen. Er wurde deshalb vermutlich von dem in gleicher Angelegenheit auf dem Königsweg mitreisenden Grafen Hans I. von Lupfen-Stühlingen vertreten.

Die erwähnten Veränderungen beim Landgericht bestehen im wesentlichen darin, daß „*Graf Hans von Habsburg das Landgericht im Klettgau mit 12 Richtern zu besetzen habe, welche schwören sollen, den Reichen wie den Armen Recht zu sprechen*“. Diese 12 Richter mußten nun nicht mehr ausschließlich aus dem Stande der Freien, sie sollten aber unbescholten sein und gerechte Entscheidungen treffen, was sie bei allen Heiligen zu beschwören hatten. Auch über Freie und Ritter sollten sie urteilen können, was jedoch nicht die Möglichkeit ausschließt, daß – soweit vorhanden – auch Freie im Gremium der Richter Aufnahme fanden.<sup>15</sup>

Es ist aber die von manchen Autoren vertretene Folge dieser Gerichtsreform nicht zutreffend, daß „*an die Stelle der volkrechtlichen Richter römischrechtlich geschulte*

*Berufsrichter traten*“.<sup>16</sup> Zur Zeit Graf Johanns IV. von Habsburg-Laufenburg und der Landgerichtsreform von 1401 ging es keineswegs um die Abschaffung der Laienrichter. An römischem Recht geschulte Juristen darf man in der Verwaltung der Klettgauer Landgrafen nicht vor dem 16. Jahrhundert erwarten. Es wurde auch weiterhin das „Landgericht“ mit Laien besetzt, die dann jedenfalls aber keine Bluturteile zu fällen hatten.

Manche Autoren bedauern das Verschwinden des alten volksrechtlichen Gerichtsverfahrens, was sich der selbst von den Gerichtsherren eingestandenen „Ungerechtigkeiten“ wegen nicht rechtfertigen läßt. Weitere Meinungen billigen dem Grafen Hans IV. von Habsburg-Laufenburg ohne Begründung große Verdienste an dieser Verbesserung des Gerichtsverfahrens bei seinem Landgericht zu, obwohl doch lediglich überfällige und nur vom König angeordnete Veränderungen durchgeführt wurden.<sup>17</sup>

Eine ebenfalls nicht übermäßige Beteiligung am Gedeihen und der Entwicklung seines Landgerichts durch Graf Hans IV. deutet sich in einem bisher nicht in der Literatur erwähnten Vorgang von 1406 an. Es bestätigte damals sein Land-schreiber Kraft Vogt, der aus Tübingen stammte, daß Graf Hans von Habsburg ihm gegen eine jährliche unbedeutende Gebühr das Landgericht im Klettgau verliehen und zur Nutzung auf 3 Jahre übertragen habe. Es werden dabei auch die Bedingungen genannt, unter denen der Beliehene das Siegel und das Achtbuch und alle anderen Dinge die zum Landgericht gehören, zu führen hat, daß er das Landgericht in guten Ehren halten, den Landrichter besolden und alle entstehenden Kosten übernehmen solle ohne des Grafen Nachteil und Schaden.

Viele weitere Regelungen werden getroffen, so die Festsetzung, daß des Grafen und des Gotteshauses Rheinau „*arme Leut*“, d. h. die Eigenleute, nicht vor das Landgericht gezogen, sondern ungeschoren gelassen werden. Diese Fälle sind direkt vor den Grafen zu bringen und seine Entscheidung soll unverändert bestehen bleiben. Auch Achterklärungen von Edelleuten und Städten behielt sich der Graf wohl aus Gründen der Verhinderung politischer Verwicklungen vor.<sup>18</sup>

Die tatsächlichen Gründe, die den Grafen Hans IV. von Habsburg-Laufenburg zu dieser



Abb. 4: Vor dem Richter. Mittelalterliches Hausbuch Anfang 15. Jahrh.

Abtretung seiner Gerichtsherrschaft bewegen haben, können nicht in finanzieller Besserstellung gelegen haben. Konkret sind die Gründe nicht bekannt; sie sind auch kaum noch verständlich. Jedenfalls spricht des Grafen Entscheidung nicht für eine bedeutende Fürsorge für das Klettgauer Landgericht. Deshalb dürfte auch die vielfach in Klettgau-Historien geäußerte Ansicht, Graf Hans habe sich nach Verkauf von Laufenburg 1386 im Klettgau nur noch „*seinem ererbten Landgrafentum*“ gewidmet, wohl kaum Berechtigung besitzen. Im Gegensatz zur Betätigung als österreichischer Rat und Landvogt scheint sich Graf Hans von Habsburg-Laufenburg seinem Landgericht weniger intensiv gewidmet zu haben. Es mag dafür gute Gründe gegeben haben, die wir jedoch nicht erkennen oder feststellen können.

## V. GRAF HANS IV. VON HABSBURG-LAUFENBURG ALS SCHIRMSVOGT DES KLOSTERS RHEINAU

Bis zum Jahre 1389 fehlen unmittelbare und urkundlich sichere Nachrichten über die tatsächliche Schutzfunktion eines Laufenbur-

ger Grafen für das Inselkloster Rheinau. Es ist erstaunlich, daß die unbezweifelbare Tatsache der Ausübung der Kloster-Kastvogtei über Rheinau durch die Grafen von Habsburg-Laufenburg auch in den Klosterurkunden nicht die geringste Spur hinterlassen hat. Es liegt offensichtlich nicht eine einzige Urkunde vor, in welcher der Inhalt einen der Laufenburger Grafen als Vogt bezeichnet. Diese Tatsache ergibt sich nur aus Rückfolgerungen, z. B. durch die Nachweise der Verleihung von Zoll und Münze zu Rheinau durch den König oder durch Belege, daß die Laufenburger die Steuer der Stadt Rheinau eingekommen haben.

Ein bisher der Aufmerksamkeit der Geschichtsforscher offenbar entgangener Vorgang enthält nun 1389 doch einen direkten Beleg über die Ausübung der Klostersvogtei durch Graf Hans IV. von Habsburg-Laufenburg. Es handelt sich um eine zunächst als Tausch ihrer Herrschaften deklarierte Aktion zwischen den beiden Vettern, den Grafen Johann III. und Johann IV.

Die beiden letzten noch lebenden Vertreter des Grafenhauses von Habsburg-Laufenburg, Graf Hans III. auf Rotenberg und Hans IV. von Laufenburg bemühten sich, ihren österreichischen Lehenbesitz und die Rheinauer Schirmvogtei sich gegenseitig für den Fall des Überlebens zu sichern. Beide Grafen waren noch unvermählt und daher die Fortpflanzung des Geschlechtes unsicher. Deshalb versuchten sie in einem ausgeklügelten Verfahren vor dem österreichischen Landgericht zu Ensisheim den sonst unvermeidlichen Rückfall der Lehen und der Vogtei von Rheinau zu umgehen.

Beide Grafen vermachten sich also beiderseits ihre Lehen vom Hause Österreich, Graf Johann III. seine Herrschaft Rotenberg im Sundgau, Graf Hans IV. die Herrschaft Neukrenkingen und die Rheinauer Vogtei, die Graf Hans als „*ledig eigen*“ bezeichnete, was gewiß rechtlich unhaltbar war. Die beiden Vettern setzten nun jeweils einen Vertrauten ihrer Wahl auf das vom Partner vermachte Besitztum und zwar für 6 Wochen und 3 Tage und zogen sich so lange ganz von diesen ihren ehemaligen Gütern zurück.

Damit hatten sie offenbar das Vermächtnis zum Vollzug gebracht, sie wandten sich dann an das Landgericht im Elsaß mit dem Er-

suchen, da sie ihre gegenseitige Schenkung nach Verfluß der 3 Tage und 6 Wochen bereut hätten, so hätten sie sich nun beiderseitig mit ihrem früheren Besitz, jeder den andern, belehnt. Diese Manipulation wurde dann von den Richtern als lehen- und vertragsgültig beurteilt. Jeder war nun wieder auf seinem alten Besitztum, nur war jeweils der Vetter sein Lehensherr und somit nach des Lehensmannes Tod Verfügungsberechtigter über dessen österreichisches Pfandgut, was letztendlich Zweck der ganzen Aktion gewesen war.<sup>19</sup>

Das Gerichtsprotokoll aus Ensisheim gibt dazu ausführliche und interessante Erläuterungen, wie dieses Verfahren „pfandrechts- und landsbrauchs-konform“ vor sich gehen konnte. Und hierbei erscheint nun auch als Tauschobjekt die Schirmvogtei über das Kloster Rheinau. Dieser Angabe wird von niemand widersprochen, auch nicht gegen die Angabe diese Klostersvogtei sei „*ledig und eigen*“.

Wie erwähnt, enthalten die königlichen Lehenurkunden z. B. von 1373, 1379 und 1382 für Graf Rudolf IV. mittelbare Hinweise auf den Klostersvogteibesitz. Eine vollständige Aufzählung der Reichslehen findet sich in dem im März 1408 zu Konstanz ausgestellten Lehenbrief König Ruprechts, in dem zunächst von der Verpflichtung des Grafen Hans die Rede ist, wegen Abwesenheit bei der vorausgehenden Belehnung von 1401 die persönliche Lehenschaft einzuholen „*wenn er bequemen zu uns kommen möcht*“. Es werden dann zuerst die Lehen des Reiches aufgezählt, die Graf Hans noch zu Laufenburg zu nutzen hat, dann die „*Graveschaft im Kleggow*“ mit allem Zugehör, sowie die Reichslehen zu Rheinau: den Zoll zu Wasser und auf dem Lande sowie die Münze.<sup>20</sup>

Es ist zu vermerken, daß bisher in Urkunden der Ausdruck „Landgrafschaft“ nie verwendet wurde und auch dieser wichtige Lehenbrief des Königs kurz vor Ende der Laufenburger Landgrafenzeit spricht nur von der „Grafschaft“. Da eine allodiale Grafschaft jedoch hier nicht vorhanden ist, wird man dieser Bezeichnungsweise keine entscheidende Bedeutung zumessen dürfen, zumal auch andernorts auf die beliebige Austauschbarkeit der Bezeichnung Landgrafschaft und Grafschaft hingewiesen wird. Hingegen wird aber



Abb. 5: Siegeldarstellungen Graf Hans von Habsburg 1389 und 1392

der Inhaber der Grafschaft in den Urkunden in Verbindung mit dem Landgericht immer als „Landgraf“ titulierte. Im übrigen darf erwähnt werden, daß auch in der Folgezeit der Landgrafen von Sulz im Klettgau die Bezeichnung „Landgrafschaft“ im Klettgau nicht vor Mitte des 16. Jahrh. in Urkunden verwendet wird.

Grundsätzlich waren Lehenserneuerungen Pflicht und Aufgabe der Belehnten bei jedem Wechsel des Lehensherrn. Auch mit der Sicherung der österreichischen Lehengüter für die nun endgültig auf weibliche Familienmitglieder eingeschränkte Nachkommenschaft tat Graf Hans IV. nur das Notwendige. Er erreichte diese Belehnung 1399 für die Herrschaft Neukrenkingen, den Zoll zu Frick und die Erzgruben zu Wölflinswil. Für die seit 1392 nach dem Tod des Veters Johann III. ihm zugefallene Pfandschaft Rotenberg fehlt aber diese Lehenszusage der österreichischen Herzöge für die Töchter von Graf Hans IV. Doch dürfte das Haus Österreich die Entscheidung darüber, ob das Pfand Rotenberg abgelöst werden soll oder es weiter verpfändet bleibt, bis zum Eintritt des Lebensendes des Grafen Hans ausgesetzt haben.

Weitere Hinweise auf die Schirmvogtfunktion ergeben sich auch aus dem Revers des Land-schreibers Kraft Vogt von 1406 über die Verlei-

hung des Landgerichts im Klettgau durch Graf Hans IV. Darin war ja die Entscheidung von Verfahren gegen „arme Leute“ des Grafen und des Gotteshauses Rheinau dem Gerichtsherrn selbst vorbehalten, ein Zeugnis dafür, daß der Graf dies als Schirmherr des Klosters zu tun verpflichtet war.

Drei Urkunden von 1391, 1401 und 1403 belegen den Verkauf eines Leibeigenen, den Tausch von Gütern und die Schenkung einer Leibeigenen durch den Grafen Hans an das Kloster, was zwar gute Beziehungen vermuten läßt, jedoch keinen Vogtstatus voraussetzt. Der Graf wird auch hier in den betreffenden Urkunden nicht als Vogt des beteiligten Klosters bezeichnet.

Insgesamt muß die Tätigkeit der Grafen von Habsburg-Laufenburg als Schirmvögte des Klosters unspektakulär, unauffällig und wie die „*Helvetia sacra*“ formuliert, „*im allgemeinen dem Kloster wohlgesinnt*“ gewesen sein auch wenn sich nirgends nur eine Spur von Anerkennung oder Lob entdecken läßt.<sup>21</sup> Doch allein schon das Fehlen der über die Vorgänger und Nachfolger der Laufenburger Grafen als Schirmvögte für Rheinau bekannt gewordenen unablässigen Klagen über Schädigung und Bedrückung des Klosters durch diese anderen Vögte, läßt den Zeitraum der Grafen von Habs-

burg-Laufenburg als Erholungs- und Ruheperiode für das Gotteshaus Rheinau erscheinen und dies wurde auch vom Kloster-Historiograph so beurteilt.

## VI. BERICHT(IGUNG) ZUM ENDE DES LETZTEN LAUFENBURGER GRAFEN HANS IV.

Die in der Klettgaugeschichte weit verbreitete Aussage, Graf Hans IV. von Habsburg-Laufenburg habe sich nach dem Verkauf von Laufenburg 1386 in den Klettgau auf seine Burg Balm zurückgezogen und habe sich hauptsächlich den landgrafschaftlichen Aufgaben gewidmet, konnte bereits bezüglich der letzteren Ansicht insofern widerlegt werden, als Graf Hans erst nach dem Besitzverlust von Laufenburg mehrfach einer doch recht anspruchsvollen Tätigkeit als Landvogt im österreichischen Nachbargebiet sich widmete und in den Zwischenperioden auch als österreichischer Berater zur Verfügung stand, er somit vielseitig in Anspruch genommen war. Auch darf man aus dem Fehlen von Nachrichten über eine eigene Landrichtertätigkeit – wie sie z. B. die Grafen von Nellenburg noch ausübten – und der Vergabe des Klettgauer Landgerichts an seinen Landschreiber wohl kaum eine besonders eingehende Beschäftigung von Graf Hans IV. mit den Belangen seiner Landgrafschaft ableiten. Deshalb sollte die Vorstellung, Graf Hans IV. habe sich von allen anderen Tätigkeiten zurückgezogen und sich überwiegend der Landgrafschaft im Klettgau gewidmet, korrigiert werden.

Über keine der Perioden der Grafen von Habsburg-Laufenburg in Verbindung mit dem Klettgau sind über dessen Historie derart unberechtigte und unbewiesene Ansichten aufgekomen und weitergegeben worden, wie gerade über die letzten Ereignisse im Leben des letzten Laufenburger Grafen Hans IV. Seit Josef Bader wird vielfach die Behauptung wiederholt, die Grafen von Habsburg-Laufenburg hätten nach dem Kauf von Balm dort ihren Wohnsitz genommen und 1408 habe Graf Hans „zu Balm auf der Veste sein Leben beschlossen“.<sup>22</sup>

Die Vorstellung, die Laufenburger Grafen hätten sich bereits nach dem Kauf von Balm

dort niedergelassen, scheint sich aus der Ansicht ergeben zu haben, Balm habe für die Grafen von Habsburg-Laufenburg dieselbe Bedeutung besessen wie später für die Grafen von Sulz. Dies war jedoch aus verschiedenen Gründen nicht der Fall. Kein Laufenburger Graf hatte je als seinen Wohnsitz das „Schloß Balm“ gewählt, auch nicht Graf Hans IV.

Ebenso lassen sich die verschiedentlich erwähnten Benennungen der Landgrafschaft im Klettgau nach „Balm“, „Tiengen“ oder „Habsburg“, jedenfalls im 14. Jahrh. nie nachweisen, sondern sind erst im 16. Jahrh. nur ganz ausnahmsweise vorkommende und von außen herangetragene Bezeichnungen.

Ende des 19. Jahrh. entsteht dann die Version Graf Hans IV. sei 1386 nach dem Verkauf von Laufenburg in den Klettgau und nach Balm verzogen, zunächst in der Allg. Deutschen Biographie noch als Vermutung formuliert, seit C. A. Bächtold dann als feststehende Tatsache. Dem schloß sich in mancherlei variiertem Text mit gleichem Inhalt die Behauptung an, Graf Hans habe sich dann im Klettgau vorzugsweise seinem Landgrafenamt gewidmet und sei am 18. Mai 1408 dort auf „Schloß“ Balm als „Allerletzter“ des Geschlechtes gestorben. Daran trifft lediglich das Todesdatum zu.

Es läßt sich jedoch nicht ein einziger Beleg oder Hinweis entdecken, Graf Hans habe jemals auf Balm gewohnt oder es habe ihn dort der Tod ereilt. Auch die Vorstellung, er habe seinen bisherigen Sitz auf Burg Laufenburg je räumen müssen, muß als ganz abwegig bezeichnet werden. Denn die Herzöge von Österreich belehnten ihn bereits im Kaufvertrag mit diesem veräußerten Besitz als Mannlehen auf seine und evtl. der männlichen Nachkommen Lebenszeit. Es läßt sich auch belegen, daß die gräfliche Familie sehr wahrscheinlich noch 1410/11 in Laufenburg Wohnsitz hatte, also jedenfalls bei Graf Johanns IV. Tod, auch beim Abschluß des Heiratsvertrages im selben Jahr 1408 und vermutlich noch bei der Hochzeit der Grafenkinder Rudolf von Sulz und Ursula von Habsburg 1410. Beleg dafür sind Äußerungen seitens der Stadt Laufenburg über die Mitnahme von Hausrat und sogar von Kriegsgerät beim Wegzug der Gräfinwitwe Agnes um 1410/11.<sup>23</sup>

Weitere sichere Hinweise, daß Graf Hans sich immer Laufenburgs als Wohnsitz bediente, sind die Bezeichnungen „Herr zu Laufenburg“, die seit dem Verkauf bis zum Todesjahr in mindestens 40 Urkunden vorkommen, darunter sogar in zwei Königsurkunden von 1401.

Auch als Ausstellungsort von verschiedenen Urkunden, z. B. für Belehnungen von laufenburgischem Besitz an eigene Lehensmänner kommt Laufenburg in diesem Zeitraum mehrmals vor, so daß Laufenburg unzweifelhaft als seinerzeitige Residenz von Graf Hans IV. nachgewiesen ist. Auch wird in Protokollen des Stadtgerichts Laufenburg 1403 und 1405 als Gerichtsherr Graf Hans von Habsburg genannt, in dessen Namen der Vorsitzende sein Amt ausübt.

Auch bezüglich der Nutzungsmöglichkeiten von Burg Balm läßt sich ein Gegenbeweis führen, daß dieser laufenburgische Besitz nicht Domizil des Grafen sein konnte. Denn im Heiratspakt von 1408 nach dem Tode des Grafen Hans wird zwar Burg Balm als Witwensitz der Gräfin Agnes zugewiesen. Diese Bestimmung scheint unberechtigterweise die ganze Theorie über den Aufenthalt und Tod des letzten Laufenburgers auf Balm initiiert zu haben. Doch wird im Ehevertrag auch vermerkt, daß die Sulzer diese Burg zunächst entschulden und von den derzeitigen beiden Inhabern aus Schaffhausen auslösen müssen.<sup>24</sup> Damit ist erwiesen, daß Balm damals nicht als Sitz des Grafen Hans gedient haben konnte und somit auch die Angabe nicht zutreffen kann, der Graf habe auf dieser Burg sein Leben beendet.

Die naheliegende Folgerung, daß dies dann am tatsächlichen Wohnsitz geschah, muß aber ebenfalls verneint werden, weil drei Urkunden aus den beiden letzten Tagen des Grafen Hans IV. von Habsburg-Laufenburg nahelegen, daß der Graf bei einem Ritt ins Schweizer Mittelland in die Umgebung von Bremgarten und Muri zur Regelung von Angelegenheiten in eigener Sache vom Tod ereilt wurde. Am 16. Mai 1408 verließ er eine jährliche Gült im Tausch gegen einen Zehnt bei Bremgarten an den damaligen Schultheiß zu Bremgarten. Der ganze Vorgang dürfte in Bremgarten beurkundet worden sein, das Vertragsexemplar ist im Kloster Muri erhalten geblieben. Doch ein weiteres Dokument beweist die Anwesenheit von Graf Hans noch am Todestag, dem 18. Mai 1408 in dieser Gegend, nämlich im Kloster Muri, einer frühen Habsburger Gründung. Dort wird an diesem Tag eine Urkunde über den Tausch der obigen Güter zwischen dem Grafen und dem Kloster ausgefertigt.<sup>25</sup>

Mit diesen Daten und Belegen dürfte kaum noch ein Zweifel daran bestehen, daß Graf Hans IV. von Habsburg-Laufenburg von einem raschen und unerwarteten Tod, vermutlich noch im Kloster Muri ereilt wurde, denn dieser 18. Mai 1408 wird in einem Vermerk im Rodel des Klosters Rheinau als Todestag von „*Graff Hans von Habsburg*“ verzeichnet. Eine Ortsangabe fehlt und auch eine Information, daß es sich dabei um den Schirmvogt des Klosters handelt ist nicht beigefügt. Es gibt nur diese eine datierte Todesnachricht, aber ohne Auskunft



Abb. 6: Laufenburger Hochwasser 1421. Aus einer Schweizer Chronik.



Abb. 7: Wappenscheibe Grafschaft Hauenstein 1532 im Rathaus Rheinfelden/Schweiz

über Sterbeort und Todesursache. Es ist aber durch die geschilderten Verhältnisse als erwiesen anzusehen, daß der letzte Graf von Habsburg-Laufenburg keinesfalls auf Burg Balm, auch nicht zu Laufenburg, sondern auf einer Reise ins Schweizer Mittelland, mit großer Wahrscheinlichkeit im Kloster Muri oder in dessen unmittelbarer Nähe den Tod fand.

## VII. SCHLUSSBETRACHTUNG ZUM LEBENSBIOD DES LETZTEN LAUFENBURGERS

Die Beschäftigung mit dem bisher nicht im Zusammenhang und Gesamtverlauf untersuchten Lebensbild des letzten Grafen der Habsburg-Laufenburger Linie zeigt recht zwiespäl-

tige, ja manchmal tragische Züge Graf Johanns. Die ihm von Beginn an zur Verfügung stehenden Voraussetzungen und Möglichkeiten ließen von vornherein einen Höhenflug nicht zu. Standesgemäße Anforderungen und Ansprüche als Mitglied des Hochadels und dürftige finanzielle Möglichkeiten widerstrebten einander und behinderten seine Entfaltung.

Zudem traten bereits in jungen Jahren durch das Scheitern des Eheprojektes mit Herzlaude von Rappoltstein negative Beeinflussungen durch die öffentlich bekannt gewordene Unfähigkeit die Braut zufrieden zu stellen und dadurch dem hämischen Urteil der Mitwelt ausgeliefert zu sein, zusätzlich hinzu. Dadurch verur-

sachte Prozesse mit der Rappoltsteinischen Familie und die zusätzlichen Veräußerungen und finanziellen Belastungen mußten verkraftet werden.

Den Makel der in dieser ungewöhnlichen Form offenkundig gewordenen Impotenz konnte er zwar dadurch entgegneten, daß vor der späteren Eheschließung etwa um 1390 ein unehelicher Sproß erscheint, der bis 1415 nachweisbare „Bastard“ Moritz, der jedoch nicht legitimiert wurde und keine verbesserte Rechtsstellung erlangte.

Die Ehe mit der Witwe Agnes von Wessenberg, geb. von Landenberg-Greifensee wurde damals und auch von späteren Autoren als unstandesgemäß und der Reputation nachteilig angesehen. Doch läßt sich dies auch als



charakterlich positiv beurteilen, wenn man anerkennt, Graf Hans von Habsburg-Laufenburg habe ohne sich um Ansehen oder Etikette zu kümmern und ohne zuvor eine Standeserhöhung zur Bedingung zu machen, die Frau seiner Wahl zum Altar geführt. Als ehrlich-konsequenter Charakter konnten wir ihn auch kennenlernen, als er eine lange zurückliegende, nicht mit Urkunde nachweisbare Geldschuld seines Großvaters für den Kauf eines Streitroses ohne jegliche Einwendungen übernimmt.

Keine üblen Machenschaften, Spitzbübereien, Benachteiligungen oder Bedrückungen der Untertanen sind von ihm überliefert. Er scheint auch kein großer Kriegsheld gewesen zu sein, denn keine Heldentaten, eigene Fehden oder Kriegsteilnahmen sind von ihm außer der dem Lehensherrn Herzog Leopold geleisteten Gefolgschaft zum Zug gegen die Eidgenossen anlässlich der Schlacht bei Sempach 1386 berichtet. Seine leitenden Funktionen im Appenzellerkrieg waren mehr politisch-strategischer Art.

Ebenso scheinen seine Diensttätigkeiten für die herzoglichen Vettern von Österreich als Landvogt im Aargau, Thurgau und auf dem Schwarzwald die volle Zufriedenheit seiner „Herren von Österreich“ gefunden zu haben, da im Gegensatz zu manch anderen Kollegen jener Zeit jegliche Mißfallensäußerungen seitens der Dienstherrschaft fehlen.

Es ist Graf Hans IV. von Habsburg-Laufenburg allgemein und insgesamt zu negativ beurteilt worden, wobei meist nur der Niedergang, die finanziellen Schwierigkeiten und die Tätigkeit für einen höheren Herrn kritisch und persönlich abwertend gesehen wurden, andererseits wurde das Wirken des Grafen Hans für und im Klettgau grundlos zu positiv gewertet. Dieser Eindruck wird jedenfalls durch die tatsächlich unberechtigten Annahmen erweckt, Graf Hans sei nach dem Verkauf von Laufenburg 1386 in den Klettgau auf seine Burg Balm umgesiedelt und habe sich dort ausschließlich seiner Landgrafschaft gewidmet. Diese Auffassung kann jedoch durch eine Reihe von Gegenargumenten entkräftet werden: Graf Hans IV. leistete in 3 Perioden je 2 Jahre anstrengenden und aufreibenden Dienst als Landvogt der Herzöge von Österreich im Aargau, Thurgau und Schwarzwald;

auch stand er in den Zwischenperioden als Berater zur Verfügung.

Wie aber ist die Tätigkeit der Grafen von Habsburg-Laufenburg und ihres letzten Vertreters als Landgrafen im Klettgau zu beurteilen? Es läßt sich aus der an anderer Stelle dargestellten quellengerechten Geschichte der Laufenburger zweifellos ersehen, daß sie keinerlei Bemühungen erkennen lassen, sich mehr als es ihre Stellung erlaubte zu engagieren. als die vom Reich eingesetzten und mit entsprechenden Rechten und Regalien versehenen Landgrafen. Es sind in dieser Zeit von 1288 bis 1408 keine Auseinandersetzungen oder Kompetenzstreitigkeiten mit den übrigen, eigenständigen Kräften im Klettgau, wie dem Bischof von Konstanz, den Klöstern Rheinau, Reichenau, St. Blasien und Allerheiligen in Schaffhausen bekannt. Es wurden auch keine Niedergerichtsrechte, Grundbesitz oder Herrschaftsrechte in diesem Zeitraum von ihnen hinzuerworben, somit auch keinerlei Versuche angesetzt, zur vollen Landesherrschaft zu gelangen.

Deshalb sind die Aussagen unberechtigt, die Grafen von Habsburg-Laufenburg hätten aus ihrem Landgrafenamt „eine kaum mehr von selbständigen Herrschaftsgebilden durchsetzte Landgrafschaft, ein Territorium, wenn auch nur ein kleines“ schaffen können.<sup>26</sup>

Gerade die Schwierigkeiten welche die aktiveren Nachfolger, die Grafen von Sulz im Klettgau vorfanden als sie die Landgrafenfunktion ausweiten und zur Landesherrschaft ausbauen wollten, zeigt deutlich die Tatenlosigkeit der Laufenburger Grafen in dieser Beziehung. Dies gilt auch für den letzten in dieser Reihe, den Grafen Johann von Habsburg-Laufenburg.

Es gibt also am Ende der Laufenburger Periode für den Klettgau außer dem Neuaufbau der Landgerichtsorganisation und der ruhigen, wohlwollenden Schirmvogtei über das Kloster Rheinau nur wenig Positives zu konstatieren. Man darf vielleicht nicht die Verdienste der Grafen übersehen, die ihnen zustehen für die in ihrer Ära im Klettgau geleistete, offenbar recht erfolgreiche Sorge für Recht und Ordnung in ihrem Landgrafschaftsbezirk. Im Gegensatz zu früheren und späteren Zeiten gibt es für dieses Gebiet keine Nachrichten über die sonst in diesem Zeitraum weit verbreiteten Fehden, das

Raubritter-Unwesen und sonstige Mißstände in Stadt und Land.

Im Klettgau selbst ist ihre Zeit aber kaum in der Erinnerung des Volkes geblieben, ganz im Gegensatz zu Hotzenwald und Laufenburg. Dazu gibt der Autor der Stadtgeschichte Laufenburgs F. Jehle 1982 ein beachtenswertes Urteil:

„Die Laufenburger (Grafen) zeigen viele menschliche Züge. Das macht sie einem auf ihre Art wieder sympathisch... Durch ihre Menschlichkeit scheinen die Grafen auf dem Laufenburger Schloß im Volke eine Volkstümlichkeit und Anhänglichkeit gewonnen zu haben, die in der Laufenburger Landschaft sehr lange lebendig war. Die Hotzenwälder haben aus dem letzten Laufenburger Grafen fast eine mythische Gestalt gemacht. Sie trauerten ihm noch lange als Begründer ihrer vermeintlichen Reichsfreiheit nach.“<sup>27</sup>

#### Anmerkungen, Quellen und Literatur

- 1 Die vorliegende Darstellung ist eine Zusammenfassung von Teilen einer ortsgeschichtlichen Vorarbeit über die Grafen von Habsburg-Laufenburg im Klettgau. Die geschichtliche Rolle der Grafen, seit 1315 im Klettgau als Landgrafen urkundlich erwähnt, ist in der regionalen Literatur sowohl auf Deutscher, wie auf Schweizer Seite zwar ausgiebig aber recht widersprüchlich und unvollständig dargestellt. Die Untersuchung liegt als Broschüre vor. Hodapp, Kurt: Beiträge zur Geschichte der Landgrafschaft Klettgau. Teil A: Die Landgrafschaft Klettgau bis 1408. Waldshut-Tiengen 1998, 99/295 Seiten.
  - 1.) Der Klettgau in der bisherigen Geschichtsschreibung.
  - 2.) Das Problem der Entstehung der Landgrafschaft Klettgau.
  - 3.) Die Grafen von Habsburg-Laufenburg. Soweit hier nicht Quellen und Literatur ausdrücklich genannt sind, wird auf die entsprechenden Abschnitte der Anm. 1 verwiesen. Die genannte Voruntersuchung enthält hierzu umfangreiche Literatur- und Quellenbelege.
- 2 Brunner Christoph H.: Zur Geschichte der Grafen von Habsburg-Laufenburg. Aspekte einer süddeutschen Dynastie im späten Mittelalter. Dissertat. Zürich/Samedan 1969. (Eine neuere, thematisch ausgreifende, jedoch nur Teilaspekte beleuchtende Geschichte der Grafen von Habsburg-Laufenburg ohne Berücksichtigung des Klettgauer).
- 3 Das bisher ungeklärte Problem der Entstehung der Landgrafschaft Klettgau wird in der in Anm. 1 genannten Abhandlung ausführlich untersucht und dabei auch die noch immer bestehenden kontroversen Kontinuitäts- und Neugründungstheorien gene-

- rell und anhand der besonderen Verhältnisse im Klettgau untersucht.
- 4 Münch, Arnold: Regesten der Grafen von Habsburg, laufenburgische Linie 1198-1408. In: Argovia X. Band 1879. Ergänzungen in den Bänden XVII. Bd. 1887 und XIX Bd. 1888. hier: Band XVII, 1887, Seite 76, Nr. 94. 1372, Dez. 9. Ehevertrag Habsburg-Laufenburg und Rappoltstein. (Die Quellensammlung von Münch bietet noch immer die zuverlässigste, wenn auch nicht vollständige chronologisch-personenbezogene Regestensammlung zur Geschichte des Hauses Habsburg-Laufenburg).
- 5 Spiess, Karl-Heinz: Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrh. In: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft Nr. 111. Stuttgart 1993, Seite 39-40. (Es wird als einziger Fall einer Ehe-Auflösung in Anm. 77 das Beispiel des Laufenburgers mit der Rappoltsteinerin unberechtigt angeführt, da die Ehe noch nicht geschlossen, sondern nur vereinbart war. Verlobung hatte stattgefunden und die Verlobten haben bereits ein halbes Jahr zusammengelebt).
- 6 Fischer, Friederich Christoph Joh.: Über dieubenächte der teutschen Bauermädchen. Berlin u. Leipzig 1780, neu aufgelegt 1981 Schwäbische Verlagsgesellschaft, Seite 28.
- 7 Brunner 1969 (wie Anm. 2) Seite 26-27.
- 8 Herrgott, P. Marquart: Genealogia Diplomatica Augustae Gentis Habsburgicae. Wien 1737, Pars II, Vol. III, Seite 730, Nr. 890. 1393, Mai 14. Prag: Erhebung der Agnes von Landenberg in den Grafenstand usw.
- 9 Thommen, Rudolf: Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, 2. Band. Basel 1900, Seite 194, Nr. 199. 1386, April 27. Brugg: Verkauf Burg, Stadt und Herrschaft Laufenburg.
- 10 Zur Stellung der Landvögte in den vorderösterreichischen Gebieten siehe:
  - a) Köhn, Rolf: Der Landvogt in den spätmittelalterlichen Vorlanden. Kreatur des Herzogs und Tyrann der Untertanen? In: Die Habsburger im deutschen Südwesten. Neue Forschungen zur Geschichte Vorderösterreichs. Stuttgart 2000, Seite 153-198.
  - b) Lackner, Christian: Die Verwaltung der Vorlande im späten Mittelalter. In: Vorderösterreich; nur die Schwanzfeder des Kaiseradlers? Die Habsburger im deutschen Südwesten. Freiburg 1999, Seite 62 ff.: Die Landvögte und Hauptleute.
- 11 Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins (ZGO) 10. Band 1859. Urkunden und Regeste aus dem Archive der ehem. Grafschaft Hauenstein. Seite 361. 1396, Sept. 17: Revers des Grafen Joh. IV. zur Pfandübernahme Hauenstein und Schwarzwald.
- 12 Haselier, Günter: Geschichte des Hotzenwaldes. Lahr 1973, Seite 35-36.
- 13 Köhn 2000 (wie Anm. 10a), Seite 186.
- 14 Leiber, Gerd: Das Landgericht der Baar. Verfassung und Verfahren zwischen Reichs- und Landesrecht 1283-1632. Veröffentlichungen aus dem F. F. Archiv, Heft 18. Allensbach 1964, Seite 281-284.
- 15 Generallandesarchiv (G L A) Karlsruhe. Select der Kaiser- und Königsurkunden, Nr. D 467a) Abt. 10/3; König Ruprecht, 1401, Aug. 17: Ordnung Graf Hans von Habsburg über sein Landtgericht

- im Kleggow gegeben, wie viel Richter sein und Recht sprechen sollen, Anno 1401.
- 16 Peter, Akfons: Das Landgericht Klettgau. Dissertation der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich 1966, Seite 52 (Auch einige weiteren Thesen und Schlußfolgerungen müssen nach den Quellaussagen in Frage gestellt werden.)
- 17 Jäger, Georg: Jestetten und seine Umgebung. Ein Heimatbuch für das badische Zollausschlußgebiet. Jestetten 1930, Seite 31.
- 18 G L A Karlsruhe Abt. 10 Urkd Klettgau Nr. 5. 1406, Juli 3: Revers Kraft Vogt und Habsburg Lantgericht im Klegkgeu.
- 19 Der volle Urkundentext findet sich bei: Herrgott 1737 (wie Anm. 8), Seite 759-762. 1389, Juli 22: Ensisheim. Gegenseitiger Belehungsvertrag Graf Johann III. und IV.
- 20 Herrgott 1737 (wie Anm. 8), Seite 807, Nr. 926. 1408, März 27. Belehungsurkunde König Ruprechts für Graf Johann IV.
- 21 Helvetia Sacra. Hrsgg. vom Kuratorium Helvetia Sacra, Abt. III: Die Orden mit Benediktinerregel, Band 1, zweiter Teil: Frühe Klöster der Benediktiner- und Benediktinerinnen in der Schweiz. Redigiert von Elsanne Gilomen-Schenkel. Bern 1986, Seite 1106.
- 22 Bader, Josef: Die Grafen von Sulz. Ein heimatliches Gemälde. In: „Badenia . . .“ 2. Jahrg. Karlsruhe-Freiburg 1842, Seite 154. (Der Angabe Baders, daß die Grafen von Habsburg-Laufenburg nach dem Erwerb der Burg Balm (1294) dort ihren Wohnsitz aufgeschlagen hätten und Graf Hans IV. dort 1408 starb, folgen bis in jüngste Zeit mit mehr oder weniger Variationsreichtum alle zu diesen Ereignissen sich äußernden Autoren. Acht Beispiele werden hierzu in der Untersuchung von Anm. 1, Seite 211-213 genannt.)
- 23 Mathé, Piroška Réca: „Österreich contra Sulz“. In: Argovia. Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau. Aarau 1987, Seite 23.
- 24 Herrgott 1737 (wie Anm. 8), Seite 808, Nr. 928. 1408, Juli 6: Heiratspakt Ursula von Habsburg und Rudolf zu Sulz.
- 25 a) Herrgott 1737 (wie Anm. 8), Seite 808, Nr. 927. 1408, Mai 16: Tauschurkunde Graf Hans von Habsburg-Laufenburg und Schultheiß zu Bremgarten.  
 b) Münch 1879 (wie Anm. 4) Seite 257, Nr. 763. 1408, Mai 18: Graf Johann von Habsburg tauscht mit dem Kloster Muri Güter in Isenbergwyl gegen solche in Bibelos bei Bremgarten.  
 c) Aargauer Urkunden Hrsgg. von der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, Teil VIII: Die Urkunden des Stadtarchivs Bremgarten bis 1500. Hrsgg. von Walter Merz. Aarau 1938, Seite 56, Nr. 158. 1408, Mai 31: Abt und Konvent des Klosters Muri stimmen dem obigen Tausche zu.
- 26 Maurer, Helmut: Der Klettgau im frühen und hohen Mittelalter. In: Der Klettgau. Hrsgg. von Franz Schmidt. Tiengen 1971, Seite 100.
- 27 Jehle, Fridolin: Geschichte der Stadt Laufenburg, Band 1: Die gemeinsame Stadt. Laufenburg 1979, Seite 30.

---

#### Abbildungsnachweis

- Abb. 1 Die Habsburg. Aus: Topographie Matthäus Merian 1632.
- Abb. 2 Siegel Graf Johann von Habsburg, Landgraf im Klettgau, verwendet auch als Siegel des Landgerichts im Klettgau 1386, Dez. 26. (Siehe auch Abb. 5) Vorlage und Aufnahme Generallandesarchiv Karlsruhe, Signatur Abt. 5 / Nr. 298.
- Abb. 3 Ritterszene im Dorf. Zeichnung von Hans Leu d. Jüngeren (1490-1531).
- Abb. 4 Vor dem Richter. Links der Kläger, rechts der Täter vom Landwaibel vorgeführt. Federzeichnung aus dem mittelalterlichen Hausbuch der Fürsten zu Waldburg-Wolfegg, Anfang 15. Jahrh.
- Abb. 5 Darstellung von Siegeln Graf Johann IV. von Habsburg 1389 und 1392. (Das größere Siegel entspricht demjenigen von Abb. 2 und trägt die Umschrift: „S. Johs. Com. de Habsburg Lantgraw i. Kleggow“. Das kleinere Siegel von 1392 trägt die Umschrift: „S. Johannis Comitiss de Habsburg.“) Aus: Jehle, Laufenburg 1979 / Seite 39.
- Abb. 6 Zerstörung der Brücke von Laufenburg durch Hochwasser 1421. / Christoph Silberisens Schweizer Chronik 1576 / Staatsarchiv Aarau. / Aus: Jehle, Laufenburg 1979 / Seite 77. (Die Darstellung ist bezüglich Lauffen und Stadtgestalt nicht als authentisch anzusehen.)
- Abb. 7 Wappenscheibe der Grafschaft Hauenstein 1532. / Aus: Die Wappenscheiben im Rathaus zu Rheinfelden/Schweiz von Anton Senti. / In: Schau ins Land, Jahrlauf 71 / 1953 / Seite 92, Abb. 16.

Anschrift des Autors:

Kurt Hodapp

Haydnstraße 19

79761 Waldshut-Tiengen